

Musterlösung für die schriftliche Prüfung im Modul Strafrecht I (BA) vom 23. Juni 2023 (FS 2023)

	Punktemaxima
Aufgabe 1 (ca. 75 % der Punkte)	55.5 Punkte (+ 28.5 ZP)
Aufgabe 2 (ca. 25 % der Punkte)	19.5 Punkte (+ 3 ZP)
Gesamttotal	75 Punkte (+ 31.5 ZP)

Hinweise zur Korrektur und Berechnung Ihrer Note:

Die Musterlösung diente als Grundlage für die Korrektur von rund 570 Prüfungen. Da an einigen Stellen auch ein anderer Aufbau und/oder andere Ansichten als vertretbar anzuerkennen waren, wurden Hinweise darauf mit in die Musterlösung aufgenommen, um eine möglichst einheitliche Korrektur sämtlicher Prüfungen gewährleisten zu können. Von den Kandidatinnen und Kandidaten wurde selbstverständlich nicht erwartet, dass sie Lösungsvarianten präsentieren, sondern dass sie erhebliche Streitfragen klären und sich für einen vertretbaren Lösungsweg entscheiden. Der vorliegende Lösungsvorschlag ist deshalb sehr viel umfangreicher als die Ausführungen, die für eine gute Klausur bei angemessener Schwerpunktsetzung notwendig gewesen sind.

Bitte beachten Sie, dass für die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben die Zusatzpunkte nicht mitberechnet wurden.

Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Deliktsprüfung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

Soweit ein Punkt für «Methodik/Aufbau» angeführt ist, honoriert dieser das Vorhandensein eines Obersatzes, der klarstellt, welches Verhalten nach welcher Bestimmung auf seine Strafbarkeit geprüft wurde, Vollständigkeit und Plausibilität des Prüfungsaufbaus des Delikts sowie Ausführungen zu im konkreten Fall als unproblematisch einzustufenden und daher nicht gesondert bepunkteten Straftatmerkmalen.

Soweit Punkte für das Grundverständnis angeführt sind, honorieren diese für den hier zu behandelnden Sachverhalt, dass bei der Strukturierung der Falllösung die Prinzipien «Täterschaft vor Teilnahme» und «Tun vor Unterlassen» beachtet und korrekt in die Abfolge der Deliktsprüfungen überführt worden sind.

Wiederkehrende, identische Definitionen wurden grundsätzlich nur einmal bei erstmaliger Verschriftlichung durch die Kandidatin/den Kandidaten bepunktet. In der Folge war für die jeweilige Definition ein Verweis nach oben zulässig, sofern dieser Verweis eindeutig war.

Keine Punkte gab es für richtige, aber für die Aufgabenlösung nicht relevante Aussagen.

AUFGABE 1: PRÜFUNG DER STRAFBARKEITSVORAUSSETZUNGEN (CA. 75 % DER PUNKTE)	55.5 (+ 28.5 ZP)
ERSTER SACHVERHALTSABSCHNITT: DAS VERHALTEN VON A UND B IN ZUSAMMENHANG MIT DEM TOD VON C	
Strafbarkeit von A	

Vorsätzliche Tötung von C (Art. 111 StGB)	
A könnte sich der vorsätzlichen Tötung von C gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er C mit leicht entzündlichem Reinigungsmittel und Alkohol übergossen und mit einer brennenden Zigarette angezündet hat.	1 (Methodik, Aufbau)
Tatbestand	3
Objektiver Tatbestand	
Der Taterfolg ist eingetreten: C ist gestorben.	
Kausalzusammenhang Tathandlung-Taterfolg: Kausal ist ein Verhalten, dass nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen (csqn-Formel). A hat den Tod von C kausal verursacht: Ohne das Begiessen mit Alkohol und leicht entzündlichem Reinigungsmittel und ohne das Anzünden mit einer Zigarette durch A wäre der bewusstlose C nicht verstorben.	
Es sind auch keine Anhaltspunkte für einen Ausschluss der objektiven Zurechnung ersichtlich, diese ist ebenfalls zu bejahen.	
Subjektiver Tatbestand	
Vorsatz: Art. 111 StGB setzt subjektiv Vorsatz voraus.	
Vorsatz liegt vor, wenn der Täter bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB handelt, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB).	
<u>Wissensseite:</u> A wusste, dass der bewusstlose C auf das Anzünden angesichts seines Zustandes nicht reagieren wird. Da er das Opfer mit grosser Menge Brandbeschleuniger begoss, ist davon auszugehen, dass A es für sehr wahrscheinlich hielt, dass die Brandverletzungen des C tödlich sein werden. <u>Wollensseite:</u> Sodann geht auch aus den Handlungen von A (Bringen der Flasche mit leicht entzündlichem Reinigungsmittel und des Feuerzeugs) und seiner Aussage («Ich kann den Typen nicht mehr leiden, der wird gleich lichterloh brennen und dann ist endgültig Schluss mit ihm!») hervor, dass er die Herbeiführung des Todes gezielt anstrebte. Es liegt daher direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht) vor.	
Rechtswidrigkeit und Schuld	
Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Schuldabschlussgründe ersichtlich.	
Fazit: A hat sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht.	
Hinweis: Art. 112 StGB (Mord) und Art. 113 StGB (Totschlag) gehörten nicht zum Prüfungsstoff und waren deshalb nicht zu prüfen.	
Konkurrenzen:	
Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB: Da A eine vorsätzliche Tötung begangen hat, tritt der anschliessend verwirklichte Art. 128 StGB als mitbestrafte Nachtat zurück.	1
Strafbare Vorbereitungshandlungen zur Tötung des C (Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a	

<p>StGB): Der durch Beschaffung des Brandbeschleunigers und des Feuerzeugs tatbestandlich gleichfalls erfüllte Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a StGB wird von Art. 111 StGB als dessen Durchgangsstadium verdrängt (Subsidiarität): Die Verhaltensweisen waren auf dasselbe Opfer und dasselbe Rechtsgut bezogen und auch zeitlich-räumlich eng mit der Tötung verbunden gewesen, sie haben daher keinen eigenständigen Unrechtsgehalt.</p> <p>Hinweis: Ausführungen zur unechten Konkurrenz bei Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a StGB wurden nicht erwartet, sie konnten ggfs. mit einem Zusatzpunkt honoriert werden.</p>	<p>1 ZP</p>
<p>Strafbare Vorbereitungshandlungen betreffend schwere Körperverletzung (Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. c StGB)</p>	
<p>Hinweis: Körperverletzungsdelikte waren gem. Bearbeitervermerk nicht zu prüfen. Art. 260^{bis} StGB ist aber ein eigenständiges Delikt, weshalb für die ursprüngliche Absprache eine Strafbarkeit wegen Vorbereitungshandlungen zu einer schweren Körperverletzung gem. Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. c StGB klärungsbedürftig war. Denn das Verhalten des A bezog sich zunächst auf ein Bewusstlosschlagen, nachträglich fand erst ein Vorsatzwechsel zum Tötungsdelikt und der Inbrandsetzung statt. Dieser Vorsatzwechsel kann der Annahme eines einheitlichen Tatgeschehens entgegenstehen und dadurch selbständiges Unrecht der Vorbereitungshandlungen (echte Konkurrenz) begründen.</p>	
<p>A könnte sich wegen strafbaren Vorbereitungshandlungen betreffend schwere Körperverletzung nach Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. c StGB strafbar gemacht haben, indem er sich im Vorfeld mit B absprach, den C bewusstlos zu schlagen.</p>	<p>1 ZP (Methodik, Aufbau)</p>
<p>Vorbereitungshandlung:</p> <p>Strafrechtlich relevant sind Vorbereitungshandlungen, die ein späteres Delikt gem. dem abschliessenden Deliktskatalog in Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a bis j StGB und somit insbesondere auch eine schwere Körperverletzung ermöglichen oder erleichtern. Deliktische Absichten allein reichen jedoch nicht aus; es müssen vielmehr planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen getroffen werden. Gemeint sind mehrere überlegt ausgeführte Handlungen, die deutlich zeigen, dass der Täter sich anschickt, eine bestimmte Katalogtat i.S.v. Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a bis j StGB zu verwirklichen. Die bezüglich der Absprache in Betracht kommenden «organisatorischen Vorkehrungen» erfassen Massnahmen, die den reibungslosen Ablauf der beabsichtigten Straftat sicherstellen, etwa die Klärung der Rollenverteilung zwischen Mittätern, Instruktion von Gehilfen etc. Fraglich ist, ob vorliegend der nötige Intensitätsgrad erreicht ist:</p> <p>Gemäss Sachverhalt sprachen sich A und B im Vorfeld ab, den C bewusstlos zu schlagen. Mit dieser Absprache ist der reibungslose Ablauf der Körperverletzung indes noch nicht sichergestellt. Zwischen A und B war weder die Rollenverteilung beim Bewusstlosschlagen des Opfers abgestimmt, noch wurden zu diesem Zeitpunkt andere konkrete Vorkehrungen getroffen, die darauf schliessen liessen, dass A seine Deliktsabsicht ohne weiteres weiterverfolgt hätte. Vielmehr handelt es sich bei der Absprache um eine blosser Bekundung persönlicher Absichten/gemeinsamer Gesinnung, weil C nach der Wahrnehmung von A und B vom Personal bevorzugt wurde. Dies genügt noch nicht, um den Tatbestand zu erfüllen. Zudem deutet die Abmachung, das Opfer bewusstlos zu schlagen, auch nicht klar genug auf eine «schwere» Körperverletzung als Katalogtat hin.</p> <p>Es liegt somit keine tatbestandsmässige Vorbereitungshandlung betreffend eine potenzielle schwere Körperverletzung vor.</p>	
<p>Fazit: A hat sich nicht wegen «strafbarer Vorbereitungshandlungen» betreffend schwere Körperverletzung nach Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. c StGB strafbar gemacht.</p>	

<p>Strafbare Vorbereitungshandlungen betreffend Brandstiftung (Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. g StGB)</p>	
<p>Hinweis: Ausführungen zu Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. g StGB und damit verbundenen Konkurrenzproblemen wurden angesichts der unbekannteten Zieltat (Brandstiftung nach Art. 221 StGB war kein Prüfungsstoff) nicht erwartet, konnten aber ggfs. mit Zusatzpunkten honoriert werden.</p>	
<p>A könnte sich der strafbaren Vorbereitungshandlung betreffend Brandstiftung nach Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. g StGB strafbar gemacht haben, indem er leicht entzündliches Reinigungsmittel sowie ein Feuerzeug holte, um den C damit anzuzünden.</p>	<p>1 ZP (Methodik, Aufbau)</p>
<p>Tatbestand</p>	
<p>Objektiver Tatbestand</p>	
<p>Vorbereitungshandlung:</p> <p>Zu den Anforderungen an ein tatbestandsmässiges Verhalten, hier wiederum betreffend planmässige organisatorische Vorkehrungen, siehe oben bei Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. c StGB.</p> <p>A sagte, er könne den Typen (C) nicht leiden und dieser werde gleich lichterloh brennen. Zur Verwirklichung seines Planes, den C anzuzünden, beschaffte er sich leicht entzündliches Reinigungsmittel sowie ein Feuerzeug und verbrachte diese Tatmittel zum Tatort. Dadurch traf A konkrete planmässige organisatorische Vorkehrungen im Hinblick auf das Anzünden des C.</p> <p>Täter schickt sich an, eine Brandstiftung zu begehen (Katalogtat gem. Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. g):</p> <p>A stürmte aus dem Zimmer von C und holte leicht entzündliches Reinigungsmittel sowie ein Feuerzeug, um damit den C anzuzünden («Ich kann den Typen nicht mehr leiden, der wird gleich lichterloh brennen und dann ist endgültig Schluss mit ihm!»). Er hatte daher vor, ein Feuer von beträchtlicher Intensität hervorzurufen, das selbständig brennen und damit zu einer «Feuersbrunst» werden sollte, mit der zugleich der C getötet (sowie mindestens das Bett beschädigt) und damit ein «Schaden eines anderen» bewirkt werden sollte. Er schickte sich somit an, eine Brandstiftung im Sinne von Art. 221 StGB zu begehen, um den C loszuwerden.</p>	<p>1.5 ZP</p>
<p>Subjektiver Tatbestand</p>	
<p>Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB, siehe oben bei Art. 111 StGB): Da A hoch entzündliches Reinigungsmittel sowie ein Feuerzeug holte, kam es ihm gerade darauf an, C anzuzünden und dafür zu sorgen, dass dieser verbrennt (Endziel). Zudem hielt er dies auch mindestens für möglich. Er handelte somit mit direktem Vorsatz 1. Grades.</p>	
<p>Rechtswidrigkeit und Schuld</p>	
<p>Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<p>Fazit: Es liegt eine «strafbare Vorbereitungshandlung» betreffend Brandstiftung nach Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. g StGB vor.</p>	
<p>Konkurrenzverhältnis zwischen Vorbereitungsdelikt und Zieltat:</p> <p>Wird die vorbereitete Tat versucht oder vollendet, ist eine Bestrafung nach Art. 260^{bis} StGB grundsätzlich ausgeschlossen: Das Vorbereitungsdelikt ist gegenüber der ausgeführten Zieltat subsidiär, jedenfalls solange keine klare Zäsur vorliegt. Daher hängt die Strafbarkeit nach Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. g StGB hier davon ab, ob die Brandstiftung selbst (Art. 221 StGB) vollendet oder zumindest versucht worden ist. Gegebenenfalls würden die Vorbereitungshandlungen nach Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. g StGB (Beschaffung des Brandbeschleunigers und des Feuerzeugs zur Legung des Brandes) als blosses Durchgangsstadium verdrängt, da sie auch zeitlich-räumlich eng mit dieser Tat verbunden</p>	<p>1 ZP</p>

<i>gewesen sind.</i>	
Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)	
A könnte sich des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich unter Verheimlichung seiner wahren Absichten in C's Zimmer begeben hat.	1 (Methodik, Aufbau)
Tatbestand	
<p>Geschützte Räumlichkeit: Tatobjekt i.S.v. Art. 186 StGB kann gemäss abschliessender gesetzlicher Aufzählung u.a. ein abgeschlossener Raum eines Hauses sein (vgl. Art. 186 Alt. 3 StGB). Es schadet nicht, wenn die Türe offensteht, denn der Raum muss nicht verschlossen, sondern bloss umschlossen sein.</p> <p>Beim Zimmer von C handelt es sich um einen einzelnen Raum eines Hauses (Suchteinrichtung), der von Wänden umschlossen ist.</p> <p>Selbst wenn die Zimmertür offenstand, was nach dem Sachverhalt unbekannt bleibt, war die Abgrenzung der eigenen Sphäre räumlich weiterhin vorhanden und daher ein Tatobjekt gegeben.</p> <p>Eindringen in die Räumlichkeit (Alt. 1):</p> <p>In Betracht kommt allenfalls Alt. 1. A hat sich zusammen mit B bei C in das Zimmer begeben, ein „Eindringen“ in das Zimmer von C liegt daher vor.</p> <p>Gegen den Willen des Berechtigten: Berechtigter ist der Inhaber des Hausrechts, d.h. derjenige, dem die Verfügungsgewalt über die Räume zusteht. Das Einverständnis des Berechtigten schliesst die Tatbestandsmässigkeit aus, und zwar nach h.M. auch dann, wenn es auf einer List/Täuschung beruht.</p> <p>Die Zimmer in einer Suchteinrichtung dienen dazu, dass die Patienten sich ungestört zurückziehen können. Dem C als Suchtpatient steht somit die Verfügungsgewalt über sein Zimmer zu, womit er als Berechtigter im Sinne des Gesetzes gilt. Gemäss Sachverhalt lud C den A und B zum Whiskey trinken in sein Zimmer ein, womit ein faktisches Einverständnis gegeben war. Dass A und B (auch) zu einem anderen Zweck als zum Whiskey trinken (Bewusstlosschlagen von C) in das Zimmer eindringen, ändert am Vorliegen des Einverständnisses nichts.</p> <p>Die teilweise vertretene Ansicht, dass für Räumlichkeiten, die dem Publikum erkennbar nur für bestimmte Zwecke offensehen, schon ein zweckwidriges Eindringen genügen soll, betrifft allein öffentlich zugängliche Räume. Da C sein Zimmer aber privat bewohnt und zu diesem keinen Zugang der Allgemeinheit toleriert, ist diese Position für das Betreten des Zimmers von C nicht relevant.</p> <p>Der Tatbestand ist somit nicht erfüllt.</p>	3
Fazit: A hat sich nicht nach Art. 186 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.	
Endergebnis zur Strafbarkeit von A	
<p>A hat sich wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht.</p> <p>Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a StGB (Vorbereitung des Tötungsdelikts) wird durch die vollendete vorsätzliche Tötung verdrängt.</p> <p>Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. c StGB (Vorbereitung der Brandstiftung) wird durch eine allfällig versuchte/vollendete Brandstiftung verdrängt.</p> <p>Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 StGB tritt als mitbestrafte Nachtat</p>	

hinter Art. 111 StGB zurück (unechte Konkurrenz).	
<i>Hinweis: Körperverletzungsdelikte waren laut der Aufgabenstellung nicht zu prüfen.</i>	
Strafbarkeit von B	
Vorsätzliche Tötung von C (Art. 111 StGB) in Mittäterschaft mit A	
B könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB in Mittäterschaft mit A strafbar gemacht haben, indem er dem A den Tipp gab, zum Anzünden des Opfers die Zigarette statt des Feuerzeugs zu verwenden.	1 (Methodik, Aufbau)
Tatbestand	
Objektiver Tatbestand	
Der Taterfolg ist mit dem Tod von C eingetreten (siehe oben bei A).	
B hat die unmittelbar todbringenden Handlungen – Begiessen des C mit leicht entzündlichem Reinigungsmittel und Alkohol sowie Anzünden – nicht in eigener Person vorgenommen. Das Verhalten des Tatnächsten A könnte B aber zugerechnet werden, wenn die Voraussetzungen der Mittäterschaft erfüllt sind: ein gemeinschaftlicher Tatentschluss und eine gemeinschaftliche Ausführung der Tat. Mittäterschaft wird vom Bundesgericht so umschrieben, dass Mittäter ist, wer sogenannte Tatherrschaft ausübt, d.h. wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Ein Tatbeitrag soll jedenfalls dann Tatherrschaft begründen, wenn er nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt.	1.5
<p>Gemeinschaftlicher Tatentschluss:</p> <p>Der gemeinschaftliche Tatentschluss von A und B bezog sich ursprünglich darauf, dass sie C bewusstlos schlagen und den Whiskey allein trinken werden, also auf eine Körperverletzung («bewusstlosschlagen») und ein Vermögensdelikt (Austrinken von Alkohol) und nicht auf ein Tötungsdelikt.</p> <p>Für eine Straftat, die über das Vereinbarte hinausgeht (sog. Exzess), ist nur verantwortlich, wer sie begangen hat; allerdings können Mittäter einen sukzessiven Tatentschluss hinsichtlich weiterer Exzesstaten fällen (eivernehmliche Erweiterung des Tatentschlusses).</p> <p>Aus den Handlungen von A (das Bringen der Flasche mit entzündlichem Reinigungsmittel und des Feuerzeugs) und seiner Aussage («Ich kann den Typen nicht mehr leiden, der wird gleich lichterloh brennen und dann ist endgültig Schluss mit ihm!») ergibt sich, dass er sein Vorhaben geändert hat: keine Körperverletzung und kein Vermögensdelikt mehr, sondern Begiessen und Anzünden, d.h. eine Handlung, die im Fall eines sich im Bett befindenden bewusstlosen Opfers voraussichtlich in dessen Tod oder zumindest in lebensgefährlicher Körperverletzung resultiert. Dies war auch dem B bewusst, weil er die Handlungen von A wahrnahm.</p> <p>Das Einvernehmen kann auch konkludent hergestellt werden (z.B. Verständigung durch vielsagende Blicke). B hat nicht gegen die Planänderung von A protestiert. Das Angrinsen von A und das Erteilen eines Ratschlags, eine Zigarette zu benutzen, um nicht aufzufliegen, können als B's Zustimmung zum neuen Plan interpretiert werden.</p> <p>Ein gemeinschaftlicher Tatentschluss zur Tötung des C ist daher zu bejahen.</p>	2

<p>Gemeinschaftliche Ausführung der Tat:</p> <p>Der Tatbeitrag von B – das Erteilen des Ratschlags – müsste für das Gelingen der Tat gesamthaft betrachtet wesentlich gewesen sein. Zwar hat der Tipp die Art und Weise der Tatausführung beeinflusst, er erreicht aber das Gewicht eines mittäterschaftsbegründenden Beitrags nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag war keine <i>conditio sine qua non</i> für den Deliktserfolg: A hätte auch mit seiner Vorgehensweise erfolgreich gehandelt. Der Ratschlag war für A insofern von Bedeutung, als er eigene Brandverletzungen bei der Tötungshandlung vermeiden konnte, wodurch auch die Chancen stiegen, dass er als Täter unentdeckt bleibt. - B hatte kein Mitspracherecht bei der Planung der anderen als der ursprünglich geplanten Tat. Über die «Planänderung» wurde einseitig durch A entschieden. Im Unterschied zu den ursprünglich geplanten Delikten (Bewusstloschlagen und Austrinken von Alkohol) scheint B nach der Änderung des Vorhabens durch A kein gleichberechtigter Partner mehr zu sein; er fiel in eine untergeordnete Rolle. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass A bereit und imstande war, den geänderten Plan ohne Beteiligung von B umzusetzen. Er hat sich die notwendigen Tatwerkzeuge geholt und die Realisierung seines Plans schien nicht von der Beteiligung weiterer Personen abhängig zu sein. - Keine Austauschbarkeit der Rollen: Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass auch B bereit gewesen wäre, das Opfer mit der entzündbaren Flüssigkeit zu begiessen und es anzuzünden, nötigenfalls also selbst die Tathandlung zu übernehmen. Im Gegenteil: Er erteilte dem A bloss den Ratschlag und distanzierte sich zudem im entscheidenden Moment auch räumlich noch von der Tatausführung (zog sich in sein Zimmer zurück). <p>Es fehlt deshalb an einer gemeinschaftlichen Ausführung der Tat.</p>	<p>2</p>
<p>Fazit: B hat sich nicht wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB in Mittäterschaft mit A strafbar gemacht.</p>	<p>/</p>
<p>Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung von C durch A (Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB)</p>	
<p>B könnte sich wegen Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung von C nach Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem A den Tipp gab, zum Anzünden die Zigarette zu verwenden statt das Feuerzeug.</p>	<p>1 (Methodik, Aufbau)</p>
<p>Vorliegen einer teilnahmefähigen Haupttat: Mit der Tötung von C durch A (Art. 111 StGB) liegt eine vorsätzliche, tatbestandsmässige und rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat vor.</p>	
<p>Bestimmung des Haupttäters zur Begehung dieser Tat: Der Anstifter muss beim Haupttäter den Entschluss zu dieser Tat hervorgerufen haben (Kausalität). Schon bevor B dem A seinen Ratschlag erteilte, zum Anzünden des Opfers eine Zigarette zu verwenden, war A zur Begehung der konkreten Tat, der vorsätzlichen Tötung von C fest entschlossen (sog. <i>omnimodo facturus</i>). Er hatte sich bereits die notwendigen Mittel geholt, war schon am Tatort und sagte, C «wird gleich lichterloh brennen und dann ist endgültig Schluss mit ihm». Der Ratschlag des B war für das Entstehen des Tatentschlusses von A deswegen nicht kausal. Eine tatbestandsmässige Anstiftungshandlung liegt nicht vor.</p>	<p>1</p>
<p>Fazit: B hat sich nicht wegen Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung von C nach Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</p>	

<p>Versuchte Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung von C durch A (Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB)</p>	
<p><i>B könnte sich einer versuchten Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung von C durch A nach Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem A den Tipp gab, zum Anzünden die Zigarette zu verwenden statt das Feuerzeug.</i></p> <p>Hinweis: Ausführungen zum Versuch der Anstiftung zum Tötungsdelikt wurden angesichts des offenkundig fehlenden Tatentschlusses nicht erwartet, die Klarstellung konnte aber mit bis zu einem Zusatzpunkt honoriert werden.</p>	
<p>Nichtvollendung des Delikts: Der objektive Tatbestand der Anstiftung ist nicht erfüllt, weil es an der Hervorrufung des Tatentschlusses beim potenziellen Haupttäter fehlte (s.o.).</p>	<p>1 ZP</p>
<p>Strafbarkeit des Versuchs: Der Versuch der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung ist strafbar gem. Art. 24 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB, da es sich bei der vorsätzlichen Tötung um ein Verbrechen handelt.</p>	
<p>Tatentschluss zur Anstiftung: B hörte die Aussage des A, nach der C «gleich lichterloh brennen» soll und mit ihm «endgültig Schluss» sein soll. B wusste also, dass er mit A einen bereits fest entschlossenen potenziellen Täter vor sich hatte, bevor er seinen Ratschlag zur Tatausführung erteilte.</p> <p>Der Tatbestand der versuchten Anstiftung ist nicht erfüllt.</p>	
<p>Fazit: B hat sich nicht wegen versuchter Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB) strafbar gemacht.</p>	
<p>Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung von C durch A (Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB)</p>	
<p>B könnte sich wegen Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung von C durch A nach Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem A den Tipp gab, zum Anzünden des Opfers die Zigarette zu verwenden statt das Feuerzeug.</p>	<p>1 (Methodik, Aufbau)</p>
<p>Tatbestand</p>	
<p>Objektiver Tatbestand</p>	
<p>Vorliegen einer teilnahmefähigen Haupttat: Mit der vorsätzlichen Tötung von C durch A ist eine vorsätzliche, tatbestandsmässige und rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat gegeben.</p>	
<p>Hilfeleistung durch den Gehilfen:</p> <p>Als Hilfeleistung gilt grundsätzlich jede kausale Förderung der Haupttat, ohne die sich die Tat anders abgespielt hätte. Die Hilfeleistung muss jedoch keine <i>conditio sine qua non</i> dafür sein, dass die Tat begangen wird; der Gehilfe muss die Erfolgchancen der Tat lediglich erhöhen. Hilfe zugunsten der Haupttat kann sowohl physischer als auch psychischer Natur sein.</p> <p>Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass A auch ohne Unterstützung von B das Opfer hätte anzünden können, er hatte sich die notwendigen Werkzeuge geholt und hatte laut seiner Aussage vor, seinen Plan umzusetzen. Der Ratschlag von B war daher keine <i>conditio sine qua non</i> für den Taterfolg, diese ist aber für die Gehilfenschaft auch nicht erforderlich. B leistete auch keine physische Hilfe bei der Ausführung der Tat durch A, die Tatmittel hatte der A bereits zur Hand. Durch den «technischen» Ratschlag, die Zigarette zum Anzünden einzusetzen, lieferte er aber dem Täter (A) eine für die Ausführung der Tat nützliche Information: Es</p>	<p>3</p>

<p>entstand ein konkreter praktischer Nutzen für den A, denn er erfuhr, wie er seine eigene Verletzung/bzw. Spuren, die ihn mit der Tat direkt verbinden würden, vermeiden konnte. Durch seine Handlung reduzierte B die Gefahr der Verletzung von A bei der Tatausführung und steigerte die Chancen, dass A die Tat unverehrt begehen konnte und als Täter unentdeckt bleibt.</p> <p>Durch seinen Ratschlag förderte B mithin die Haupttat von A kausal (Förderungskausalität). Eine tatbestandsmässige Hilfeleistung liegt vor.</p>	
<p>Subjektiver Tatbestand</p>	
<p>Vorsatz des Gehilfen: Die Gehilfenschaft setzt Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale voraus (Art. 12 Abs. 2 StGB, siehe oben bei Art. 111 StGB).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bzgl. der Vornahme der Hilfeleistung: B wusste, dass er durch seinen Ratschlag Unterstützung bei der Tat von A leistete; er wollte nicht, dass A «auf-flog» und wies ihn absichtlich darauf hin, wie er die Tat besser ausführen konnte, indem er eine Zigarette auf das bewusstlose Opfer werfen sollte, statt das Opfer mit einem Feuerzeug anzuzünden und sich so möglicherweise zu verbrennen. Es liegt somit Vorsatz bezüglich der Hilfeleistung vor. - Bzgl. der Verübung der Haupttat durch den Haupttäter: B war sich bewusst, dass A den Vorsatz in Bezug auf die Tötung von C gefasst hatte: Er sah, dass dieser entzündliches Mittel und ein Feuerzeug geholt hatte und hörte die Aussage des grimmig blickenden A («Ich kann den Typen nicht leiden, der wird gleich lichterloh brennen und dann ist endgültig Schluss mit ihm!»). Es bestanden für B keine Gründe zur Annahme, dass A die angekündigte Tat nicht wirklich ausführen wollte. Sodann bestanden für B auch keine Anhaltspunkte, dass dem A die Tötung des C nicht hätte gelingen können. Zugleich legte der B es mit seinem Tipp gerade darauf an, dass die Tat reibungslos ausgeführt werden konnte. Bei B liegt somit Vorsatz bezüglich der Tötung von C durch A vor. - Insgesamt ist Absicht (dolus directus 1. Grades) gegeben, da das voluntative Vorsatzelement in Bezug auf beide objektiven Tatbestandsmerkmale sehr stark ausgeprägt ist. <p><i>Hinweis: Je nach Begründung war es auch vertretbar, insgesamt zu einem blossen dolus eventualis zu kommen, wenn man davon ausgeht, dass der B der Verübung der Haupttat eher gleichgültig gegenüberstand. Der Sachverhalt ist insoweit offen. «Sicheres Wissen» (d.d.2. Grades) wäre in Bezug auf die Begehung der Haupttat durch den A hingegen eher zu verneinen, weil der B den Raum verliess und der A sich danach auch immer noch umentscheiden konnte.</i></p>	<p>2.5</p>
<p>Rechtswidrigkeit und Schuld</p>	
<p>Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<p>Konkurrenzen:</p>	
<p>Strafbare Vorbereitungshandlungen betreffend die Tötung des C gem. Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a StGB:</p> <p><i>Ob B als Mittäter oder als blosser Gehilfe zu der von A tatbestandlich gleichfalls erfüllten strafbaren Vorbereitungshandlung nach Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a StGB zu qualifizieren ist, kann dahingestellt bleiben, da für den B eine Beteiligung an Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a StGB im Hinblick auf die Gehilfenschaft zum Tötungsdelikt blosses Durchgangsstadium ist. Die Vorbereitungshandlung ist auf denselben Rechtsgutträger und dasselbe Rechtsgut – die Tötung des C – bezogen und auch zeitlich und räumlich eng mit dem schliesslich vollendeten Tötungsdelikt verbunden. Eine Beteiligung an Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a StGB</i></p>	<p>1 ZP</p>

<p><i>hat daher vorliegend keinen eigenständigen Unrechtsgehalt gegenüber der Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung und tritt somit hinter diese zurück.</i></p> <p>Hinweis: Ausführungen zum Konkurrenzverhältnis zwischen der Beteiligung an der Zieltat gegenüber der (Beteiligung an der) Vorbereitungstat gem. Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a StGB wurden nicht erwartet, die Klarstellung unechter Konkurrenz konnte aber mit bis zu einem Zusatzpunkt honoriert werden.</p>	
<p>Fazit: B hat sich wegen Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht.</p>	/
<p>Vorsätzliche Tötung von C durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 StGB) in Mittäterschaft mit A</p>	
<p>Hinweis: Nachdem oben an ein aktives Tun (Erteilung des Ratschlags zur Verwendung der Zigarette) angeknüpft wurde, ist zweifelhaft, ob ein anschliessendes Unterlassen bei Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips überhaupt noch herangezogen werden darf, um eine mittäterschaftliche Verantwortlichkeit zu begründen. Allerdings sind die Vorwürfe auf unterschiedliche, zeitlich versetzte Verhaltensweisen bezogen, und das Unterlassen könnte (bei Annahme von Unterlassungstäterschaft) einen überschüssenden Unrechtsgehalt aufweisen, so dass eine gesonderte strafrechtliche Relevanz des Unterlassens auch nach der Bundesgerichtspraxis nicht ausgeschlossen ist. Mit dieser Erkenntnis war es für den vorliegenden Fall dann zweckmässig (ökonomisch), sich zügig der Frage zu widmen, ob bei B überhaupt eine Garantenstellung vorlag, weil der objektive Tatbestand an diesem Merkmal betreffend den B am ehesten scheitern konnte.</p>	
<p>B könnte sich einer vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen nach Art. 111 StGB i.V.m. Art. 11 StGB in Mittäterschaft mit A strafbar gemacht haben, indem er A von dem Begiessen und Anzünden des Opfers (C) nicht abgehalten hat und dem Opfer nicht geholfen hat.</p>	<p>1 (Methodik, Aufbau)</p>
<p>Objektiver Tatbestand</p>	
<p>Abgrenzung Tun / Unterlassen:</p> <p>Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird ein Unterlassen grundsätzlich überhaupt erst dann geprüft, wenn ein für den Taterfolg rechtlich relevantes kausales Tun nicht vorliegt.</p> <p>Hier ist der Ratschlag ein aktives Tun, das deshalb grundsätzlich vorgeht. Allerdings muss auch nach dem Subsidiaritätsprinzip an ein nachgelagertes Unterlassen angeknüpft und dieses noch selbständig beurteilt werden, wenn es einen überschüssenden Unwertgehalt hat bzw. haben könnte. Dies kommt hier in Bezug auf das Im-Stiche-Lassen des Opfers in Betracht, sofern darin eine Täterschaft durch Unterlassen liegen würde. Die weiteren Deliktsvoraussetzungen sind daher richtigerweise auch nach dem Subsidiaritätsprinzip zu klären.</p> <p>Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn die Schwerpunkttheorie angewendet wird, wonach eine Wertung darüber vorzunehmen ist, ob das Schwergewicht des Verhaltens eher in einem Tun oder Unterlassen besteht.</p> <p>Soweit es um das Tatgeschehen geht, das dem Anzünden des Opfers nachgelagert ist, liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit vorliegend in einem Unterlassen, nämlich im Im-Stiche-Lassen des bewusstlosen Opfers.</p>	<p>2</p>
<p>Garantenstellung des Täters (Art. 11 Abs. 2 StGB): Eine Strafbarkeit wegen eines unechten Unterlassungsdeliktet setzt allerdings voraus, dass B eine vorbestehende Garantenstellung hatte, die ihn zur Abwendung der Tötung des C durch den A verpflichten würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Gegensatz zum Anstaltspersonal gibt es bei B als Insasse der Einrichtung 	

<p>in Bezug auf den anderen Insassen C keine Anhaltspunkte für eine Garantenstellung aus Gesetz oder Vertrag.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich bei den zusammen in einer Einrichtung wohnenden Patienten (auch wenn sie sich zwischen den Zimmern frei bewegen können und tagsüber eventuell auch miteinander arbeiten) um keine enge Lebensgemeinschaft, bei der aufgrund der persönlichen Verhältnisse eine Garantenstellung zum Schutz vor Gefahren (auch) für das Leben des anderen bestehen könnte. - Garantenstellung aus Ingerenz: Eine Garantenstellung aus Ingerenz zum Schutz des Lebens von C und zur Abwendung des Todeseintritts wäre nur dann anzunehmen, wenn dem B anzulasten wäre, zuvor (pflichtwidrig) eine Gefahr für das Leben des C geschaffen oder vergrößert zu haben. Dann hätte er dafür zu sorgen gehabt, dass sich diese Gefahr nicht verwirklichte. <p>Dadurch, dass B sich mit A abgesprochen hatte, C bewusstlos zu schlagen und seine geschmuggelten Vorräte auszutrinken, schuf oder vergrößerte der B noch kein Risiko für das Leben des C, sondern allenfalls für dessen körperliche Unversehrtheit. Das Risiko für das Leben des C entstand erst, als A sich entschieden hatte, C anzuzünden und sich die für diesen Zweck notwendigen Werkzeuge besorgte. Durch das Erteilen des Ratschlags (zur Anzündung die Zigarette zu benutzen) hatte B das Risiko des Begiessens und der Anzündung von C durch A aber weder geschaffen noch vergrößert. Bei der Herleitung einer Garantenstellung aus Ingerenz ist vorliegend nämlich zu berücksichtigen, dass A bereits fest entschlossen war, die Tat umzusetzen und sogar bereit war, den Akt des Anzündens mit dem Feuerzeug vorzunehmen und sich dabei allenfalls auch selbst die Finger zu verbrennen. Der Ratschlag des B bezog sich daher nur auf die Methode der Anzündung des Opfers, die er durch seinen Ratschlag beeinflusste; das Risiko für das Leben des C bestand aber bereits, es war voll ausgeprägt und wurde daher durch den Ratschlag des B nicht vergrößert. Auch eine Garantenstellung aus Ingerenz ist demnach zu verneinen.</p> <p>Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.</p>	<p>4.5</p>
<p>Fazit: B hat sich nicht der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB durch Unterlassen in Mittäterschaft mit A strafbar gemacht.</p>	
<p>Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 StGB)</p>	
<p><i>B könnte sich der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem durch A angezündeten C keine Hilfe geleistet hat.</i></p> <p>Hinweis: Da der tatbestandlich unproblematisch verwirklichte Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 StGB auch von der hier gegebenen Helferschaft zur vorsätzlichen Tötung unstreitig verdrängt wird, genügt es, dies auf Konkurrenzebene darzulegen. Eine gesonderte tatbestandliche Prüfung von Art. 128 StGB konnte mit bis zu 2 Zusatzpunkten honoriert werden, sie sollte jedoch kurz und bündig ausfallen.</p>	<p>2 ZP</p>
<p>Tatbestand</p>	
<p>Objektiver Tatbestand</p>	
<p>Alternative 1: «Wer einem Menschen, den er verletzt hat»: B hat die Verletzungen bei C nicht selbst «unmittelbar» verursacht, wie es für die Anwendung von Alt. 1 nötig gewesen wäre.</p>	
<p>Alternative 2: «oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt»:</p>	

<p>Das Opfer muss nicht bereits verletzt sein; auch eine Person, die gerade von einem Dritten mit zur Tötung geeigneten Mitteln angegriffen wird, kann sich in unmittelbarer Lebensgefahr befinden. Dem C drohte unmittelbar ein Angriff von A (Begiessen und Anzünden). In Anbetracht der Situation – entzündliche Flüssigkeit, keine Fluchtmöglichkeit, da das Opfer bewusstlos und schwer betrunken war – ist die «unmittelbare Lebensgefahr» zu bejahen.</p>	
<p>«nicht hilft»: B unternahm nichts, um dem objektiv hilfsbedürftigen C zu helfen.</p>	
<p>«obwohl die Hilfeleistung zumutbar ist»: Auch wenn B den A nicht allein hätte aufhalten können, waren andere Formen von Hilfe ohne allzu grosse Eigengefährdung zumutbar, B hätte z.B. einen Feuerlöscher im Flur auffinden und benutzen oder den D alarmieren können.</p>	
<p>Subjektiver Tatbestand</p>	
<p>Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB, siehe oben bei Art. 111 StGB): B wusste, dass C bewusstlos war und durch die Handlungen von A (das Bringen des leicht entzündlichen Reinigungsmittels und des Feuerzeugs sowie dessen Aussage) war ihm auch bewusst, dass C in unmittelbarer Lebensgefahr schwebte. Indem er dem A den Ratschlag erteilte, eine Zigarette statt des Feuerzeugs zum Anzünden zu verwenden, wird auch zum Ausdruck gebracht, dass sich B willentlich dazu entschied, dem C keine Hilfe zu leisten, und es kam dem B auch ganz zentral darauf an, den C im Stiche zu lassen. Es liegt somit – in Bezug auf die Unterlassung der Nothilfe als solche – direkter Vorsatz in Form der Absicht (dolus directus 1. Grades) vor.</p>	
<p>Rechtswidrigkeit und Schuld</p>	
<p>Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<p>Fazit: B hat sich der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.</p> <p><u>Zu den Konkurrenzen:</u> siehe unten.</p>	
<p>Strafbare Vorbereitungshandlungen betreffend schwere Körperverletzung (Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. c StGB)</p>	
<p>Hinweis: Wenn gesehen wurde, dass das Delikt auch den B betreffend relevant sein kann und klargestellt wurde, dass aber – wie bei A – schon objektiv der Tatbestand nicht erfüllt ist, konnte dies mit bis zu 2 ZP honoriert werden.</p>	<p>2 ZP</p>
<p>Strafbare Vorbereitungshandlungen betreffend Brandstiftung (Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. g StGB)</p>	
<p>Hinweis: Da Brandstiftung nach Art. 221 StGB nicht zum Prüfungsstoff gehört, war Art. 221 StGB nicht zu prüfen (siehe oben bei A). Die strafbaren Vorbereitungshandlungen gem. Art. 260^{bis} StGB und damit auch Vorbereitungen zur Brandstiftung (Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. g StGB) sind zwar Prüfungsstoff, doch wurde eine tatbestandliche Prüfung angesichts der unbekanntes Zieltat und Folgeproblemen auf Konkurrenzenebene nicht erwartet (siehe oben bei A). Wenn gesehen wurde, dass das Delikt auch den B betreffend relevant sein kann, konnten Ausführungen zum Tatbestand – anknüpfend an die Prüfung bei A – sowie die Klarstellung unechter Konkurrenz des Vorbereitungsdeliktes gegenüber einer etwaigen Beteiligung an einer (versuchten) Brandstiftung aber mit bis zu 3.5 ZP honoriert werden.</p>	<p>3.5 ZP</p>
<p>Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)</p>	
<p>Ebenso wie der A ist auch der B zwar in das Zimmer des C objektiv eingedrungen (Art. 186 Alt. 1 StGB). Wie bei A ist die Tatbestandsverwirklichung aber durch die Einladung des C ausgeschlossen, es mangelt am Handeln „gegen den Willen</p>	<p>1</p>

<p>des Berechtigten“. Dass C der wahre Zweck des Eindringens nicht bekannt war, ändert am Vorliegen eines – nach h.M. ausreichenden – faktischen Einverständnisses nichts (siehe oben, wie bei A).</p> <p><i>Hinweis: Soweit oben bei A noch nicht vergeben, konnten Punkte, die für die tatbestandliche Prüfung von Art. 186 Alt. 1 StGB bei A vorgesehen sind, für entsprechende Ausführungen zur Strafbarkeit des B erzielt werden.</i></p>	
<p>Fazit: B hat sich – ebenso wie der A – nicht wegen Hausfriedensbruch nach Art. 186 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.</p>	
<p>Endergebnis zur Strafbarkeit von B</p>	
<p>B hat sich der Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung von C durch A nach Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht.</p> <p>Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a StGB wird durch die Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung verdrängt.</p> <p>Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 StGB tritt als mitbestrafte Nachtat hinter die vorsätzliche Tötung durch Gehilfenschaft (Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB) zurück (unechte Konkurrenz), weil dieses Verhalten in der Herbeiführung des Todeserfolgs und im Tötungsvorsatz mit enthalten ist und daher durch Ahndung des Tötungsdeliktes schon mit abgegolten wird.</p> <p><i>Hinweise: Strafbare Vorbereitungshandlungen betreffend Brandstiftung (Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. g StGB) würden hinter die Beteiligung an einer allfälligen (versuchten) Brandstiftung zurücktreten. Körperverletzungsdelikte waren laut Bearbeitervermerk nicht zu prüfen (und sie würden von Art. 111 StGB auch verdrängt).</i></p>	2
<p>ZWEITER SACHVERHALTSABSCHNITT: DAS VERHALTEN DES SECURITY-ANGESTELLTEN (D) IN ZUSAMMENHANG MIT DEN GESCHEHNISSEN IN DER SUCHTEINRICHTUNG</p>	
<p>Strafbarkeit von D</p>	
<p>Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB)</p>	
<p>D könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung durch Unterlassen nach Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB strafbar gemacht haben, indem er untätig blieb und den A vom Anzünden des C nicht abgehalten hat.</p>	1 (Methodik, Aufbau)
<p>Tatbestand</p>	
<p>Objektiver Tatbestand</p>	
<p>Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs: Tod von C.</p>	
<p>Verursachung des Erfolgs durch ein Unterlassen</p>	
<p>- Kein aktives Tun / u.U. Abgrenzung von Tun und Unterlassen:</p> <p>Zum Bedeutungsgehalt des Subsidiaritätsprinzips und der sog. Schwerpunkttheorie: siehe oben bei B.</p> <p><i>(Hinweis: Sofern die beiden Positionen oben bei B nicht thematisiert wurden, konnte bis maximal 1 Punkt für deren korrekte Darstellung hier bei D vergeben werden).</i></p> <p>Es gibt keine Begehung des D, die sich kausal im Tod C niedergeschlagen hätte; D unterliess es zu intervenieren, als er sah, dass A das Opfer mit Alkohol und Reinigungsmittel begoss und anzündete. Sowohl nach dem Subsidiaritätsprinzip als auch nach der Schwerpunkttheorie liegt ausschliesslich</p>	1

<p>ein Unterlassen vor.</p>	
<p>- Nichtvornahme einer physisch-real möglichen Abwendungshandlung (Tatmacht): <u>Möglichkeit der Abwendung des Angriffs von A auf C:</u> Als D durch die geöffnete Tür in das Zimmer des Opfers blickte und sah, dass C durch A mit Alkohol und flüssigem Reinigungsmittel begossen wurde, hätte er die Gelegenheit gehabt, rechtzeitig zu reagieren, weil es noch länger dauerte, bevor A das Opfer mit der Zigarette anzündete (laut Sachverhalt rauchte A die Zigarette noch eine Weile, bevor er sie auf den C warf). Es kann angenommen werden, dass die Entfernung zwischen A und D nicht gross war, D stand im Flur hinter der geöffneten Tür und A befand sich im Insassenzimmer. Da D als Sicherheitsdienstangestellter mit einem Elektroschocker ausgestattet, den Insassen körperlich überlegen war und er sich bei der geöffneten Zimmertür des C befand, wäre es ihm physisch-real möglich gewesen, den Angriff von A auf C abzuwenden, indem er seinen Elektroschocker gegen A zum Einsatz gebracht hätte. <u>Möglichkeit der Abwendung der Todesfolge nach dem Anzünden des Opfers:</u> Obwohl es A gelang, den C anzuzünden, hätte D die Möglichkeit gehabt, den Feuerlöscher zu verwenden, der sich neben ihm im Flur befand und den er laut Sachverhalt auch bedienen konnte. Es war für D also physisch-real möglich, eine Abwendungshandlung auch nach dem Anzünden von C durch A vorzunehmen.</p>	<p>1 + max. 1 ZP (bei fundierter Erörterung bei der Eingriffszeitpunkte)</p>
<p>- Hypothetische Kausalität der Unterlassung für den Erfolg: Wahrscheinlichkeitstheorie: Nach (überwiegend vertretenen) der Wahrscheinlichkeitstheorie ist die hypothetische Kausalität dann gegeben, wenn die Vornahme der garantenpflichtwidrig unterlassenen Handlung den Eintritt der Verletzung bzw. Gefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Zu prüfen ist somit, ob der Tod von C durch die Vornahme der oben identifizierten gebotenen Erfolgsabwendungshandlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte verhindert werden können.</p>	
<p><u>Scenario 1: D interveniert, bevor A das Opfer anzündet</u> D befand sich im Flur direkt bei der Zimmertür. Es kann angenommen werden, dass es sich bei einem Zimmer eines Insassen in einer Einrichtung um keinen besonders grossen Raum handelt. Der sich im Flur befindende D hätte also genug Zeit gehabt, um A zu erreichen, da A das Opfer zuerst mit grösserer Menge (mehr als 1.5 l) Flüssigkeit begossen hatte und anschliessend noch eine Weile lang eine Zigarette rauchte, bevor er es anzündete. Da D mit einem Elektroschocker ausgerüstet war, ist anzunehmen, dass er als Security-Angestellter im Stande gewesen wäre, den unbewaffneten A zu überwältigen (ein zusätzlicher Vorteil für D: A stand mit dem Rücken zu D, sah ihn nicht und hätte wohl keinen «Angriff von hinten» erwartet). Möglich gewesen wäre auch, dass der Sicherheitsdienstangestellte den A (unter Androhung der Anwendung des Elektroschockers oder mit dem Argu-</p>	<p>1.5 + max. 1 ZP (bei ausführlicher Erörterung)</p>

<p>ment der ihm drohenden Strafe) überredet hätte, das Opfer nicht anzuzünden.</p> <p>Insgesamt kann angenommen werden, dass D imstande gewesen wäre, den A zu stoppen und den Tod des Opfers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu verhindern.</p> <p><u>Szenario 2: D interveniert, nachdem das Opfer von A angezündet worden ist</u></p> <p>Als das Opfer angezündet wurde, dauerte es laut Sachverhalt noch fünf Minuten, bevor die Todesfolge eintrat. Auch wenn D erst nach der Anzündung reagiert hätte oder wenn es dem A gelungen wäre, das Opfer trotz der Intervention des D anzuzünden, hätte D noch genug Zeit gehabt, den Feuerlöscher anzuwenden (der Feuerlöscher befand sich direkt neben ihm im Flur und D konnte ihn bedienen). Anschliessend hätte D andere Personen über Verletzungen des C alarmieren und Unterstützung von aussen holen können.</p> <p>So hätte D zumindest die Todesfolge (wenn auch nicht die wohl schweren Verletzungen des C) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindern können.</p> <p>Nach der Wahrscheinlichkeitstheorie hätte also die gebotene Handlung von D den Erfolg (in den beiden in Frage kommenden Szenarios) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abwenden können.</p>	
<p>Risikoerhöhungstheorie: Danach soll es beim Unterlassungsdelikt für die Erfolgzurechnung genügen, wenn das fragliche Verhalten die Gefahr oder das Risiko einer Verletzung (deutlich) herabgesetzt hätte.</p> <p>Nach diesem Massstab wäre die hypothetische Kausalität erst recht zu bejahen: Hätte D rechtzeitig und korrekt interveniert, wäre das Risiko, dass es A trotzdem gelang, den geplanten Angriff auf das Opfer durchzuführen bzw. dass das Opfer infolge der Anzündung starb, deutlich geringer gewesen.</p>	1
<p>Zwischenfazit: Die hypothetische Kausalität ist zu bejahen.</p>	
<p><i>Hinweis: Es war selbst bei Anwendung der Wahrscheinlichkeitstheorie, welche die höheren Anforderungen stellt, kaum mehr vertretbar, die hypothetische Kausalität zu verneinen. Dazu wären die vorstehenden Argumente mit einzubeziehen und überzeugend zu entkräften gewesen. Zudem wäre dann zu beachten gewesen, dass die hypothetische Kausalität jedenfalls mit der Risikoerhöhungstheorie vorliegt und daher ein Streitentscheid zum anzulegenden Massstab erforderlich gewesen; dieser konnte mit maximal 1 Zusatzpunkt honoriert werden.</i></p>	1 ZP
<p>Garantenstellung des Täters (Art. 11 Abs. 2 StGB):</p> <p>Garantenstellung <u>aufgrund eines Vertrages (Art. 11 Abs. 2 lit. b StGB):</u></p> <p>Eine Garantenstellung des D ergibt sich hier aus seiner Anstellung, d.h. aus Vertrag. Er war als Sicherheitsdienstangestellter während der Nachtschicht als einziger Mitarbeiter in der Einrichtung anwesend und es gehörte zu seinen zentralen Pflichten, bei ersichtlichen Verstössen gegen die Hausordnung und bei Auseinandersetzungen unter den Insassen zu intervenieren (umso mehr: bei ernsthafteren Ereignissen, z.B. bei der direkten Gefahr für das Leben der eingewiesenen Patienten). D übernahm diese Pflicht auch faktisch, er befand sich in der Einrichtung und war imstande, Beobachtungen zu machen.</p>	2.5

<p><u>Garantenstellung aufgrund des Gesetzes (Art. 11 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 StGB):</u></p> <p>Sodann hat das Anstaltspersonal auch aufgrund des Gesetzes eine besondere Fürsorgepflicht in denjenigen Bereichen, die zum Kernbereich der menschlichen Existenz gehören und nicht selbständig vom betroffenen Insassen ausgeführt werden können, d.h. insoweit besteht eine strafrechtliche Garantenstellung.</p> <p>C war bewusstlos und konnte sich nicht wehren, als A ihn anzündete; damit war der Kernbereich seiner menschlichen Existenz betroffen. Dem D kam als Mitglied des Anstaltspersonals somit auch eine Garantenstellung aufgrund des Gesetzes zu.</p>	
<p>Vorwurfsidentität (Art. 11 Abs. 3 StGB):</p> <p>Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.</p> <p>Bei Straftaten, die bei aktivem Tun nicht durch eine bestimmt geartete Begehungsweise gekennzeichnet sind, ist diese Gleichwertigkeit bereits mit der Bejahung der Garantenstellung gegeben.</p> <p>Die Tötung fällt in diese Kategorie (die Art und Weise des Vorgehens ist beliebig), deshalb ist das Gleichwertigkeitserfordernis erfüllt.</p>	
<p>Ist der Unterlassende D als Täter oder Teilnehmer (Gehilfe) einzustufen?</p> <p>In der Konstellation, in der ein Delikt (i.c. die vorsätzliche Tötung von C) durch aktives Tun des Haupttäters (A) begangen wird und zusätzlich eine andere Person (D) als Garant eine Handlung unterlässt, stellt sich die Frage, ob dem Unterlassenden derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie einem Täter, der die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte (D als Täter?), oder ob der Vorwurf nicht derselbe ist, und der unterlassende Garant nur als Teilnehmer in Frage kommt (D als Gehilfe?).</p> <p><u>Ansicht 1 (h.M.): prinzipiell Täterschaft des untätigen Garanten</u></p> <p>Infolge seiner Garantenstellung erscheint der Unterlassende, der alle Tatbestandsmerkmale erfüllt, grundsätzlich als Täter und nicht als blosser Gehilfe. Gehilfenschaft durch Unterlassen würde allenfalls dann in Frage kommen, wenn der Unterlassende aus anderen Gründen nicht Täter sein kann, beispielsweise weil er eine Sondereigenschaft nicht aufweist, die für die Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist.</p> <p>Nach dieser Ansicht wäre eine Täterschaft des Garanten D zu bejahen. Bei Art. 111 StGB handelt es sich um ein Delikt, bei dem keine Sondereigenschaften des Täters erforderlich sind, und es kann auch durch Unterlassen begangen werden. D wäre deswegen als Täter und nicht als Teilnehmer zu betrachten.</p> <p><u>Ansicht 2: prinzipiell Teilnahme des untätigen Garanten neben einem aktiven Begehungstäter:</u></p> <p>Der unterlassende Garant könnte, jedenfalls neben einem Begehungstäter, deshalb als blosser Gehilfe einzustufen sein, da er im Vergleich zu dem Handelnden nur eine Randfigur des Geschehens ist und keine Tatherrschaft hat.</p> <p>Bei dieser Sichtweise wäre bei D eine Täterschaft abzulehnen; es wäre eine Gehilfenschaft durch Unterlassen zur vorsätzlichen Tötung des C durch A zu prüfen.</p> <p><u>Ansicht 3: (sinngemässe) Anwendung von Tatherrschaftskriterien</u></p>	<p>5</p> <p>+2 ZP (bei ausführlicher Erörterung aller Ansichten)</p>

<p>Es könnte nach Tatherrschaftskriterien differenziert werden, auch wenn es eine Tatherrschaft im klassischen Sinne bei Unterlassungen nicht gibt. Jedoch ist die potenzielle Tatherrschaft als Handlungsmöglichkeit Voraussetzung jeder Unterlassungsstrafbarkeit.</p> <p>Nach dieser Sichtweise wäre bei gegebener Tatmacht des Garanten wohl zugleich die Annahme von Täterschaft geboten, also auch der mit Tatmacht ausgestattete D deswegen als Täter und nicht als Teilnehmer zu betrachten.</p> <p><u>Ansicht 4: Differenzierung nach der Art der Garantenstellung</u></p> <p>Es sei nicht generell Täterschaft oder generell Teilnahme anzunehmen, sondern auf die <i>Qualität (das Gewicht) der Garantenpflichten</i> abzustellen. Jedenfalls soweit es sich um Obhutsgaranten handelt, sollen diese aufgrund der Qualität und einer herausgehobenen Bedeutung als Täter einzustufen sein.</p> <p>D war laut Sachverhalt während seiner Nachtschicht als einziges Personalmitglied für die Sicherheit in der Einrichtung verantwortlich. Darin kann man eine Stellung als Obhutsgarant in Bezug auf die Sicherheit innerhalb der Einrichtung allgemein, aber auch speziell in Bezug auf die Sicherheit der Patienten bei ersichtlichen Gefahren sehen (Schutz eines bestimmten Rechtsguts/Tatobjektes vor allen Gefahrenlagen). Diese personenbezogene Schutzpflicht würde dann so schwer wiegen, dass D als Täter und nicht bloss als Teilnehmer einzustufen wäre.</p>	
<p><u>Streitentscheidung:</u></p> <p>Soweit die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, ist der Streit zu entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Annahme blosser Teilnahme durch Unterlassen spricht, dass D blosser Randfigur im ganzen Geschehen war. A hätte den C auch getötet, wenn D gar nicht anwesend gewesen wäre, weshalb dem D eine der Gehilfenschaft entsprechende, untergeordnete Rolle zukommt. - Für die Annahme von Täterschaft durch Unterlassen spricht jedoch, dass ein Unterlassen neben der Begehungstäterschaft eben nicht weniger schwer wiegt, wenn es sich um einen Obhutsgaranten handelt, der untätig bleibt. Die zusätzlichen tatbestandlichen Anforderungen des unechten Unterlassungsdeliktes genügen als Begrenzung, und D erfüllt hier alle Tatbestandsmerkmale. Da kein anderes Personal anwesend war, hatte D als einzige verantwortliche anwesende Person die Obhut über sämtliche Insassen, womit eine besondere Verantwortung auch gerade gegenüber dem Opfer bestanden hat. Sodann würde der Unterlassende bei Annahme einer blossen Teilnahme durch Unterlassen bessergestellt werden als der A, obschon alle Tatbestandsmerkmale des Unterlassungsdeliktes erfüllt sind. Dies allein führt auch bei anderen Deliktsformen zur Annahme von Täterschaft und muss daher auch hier genügen. Die mangelnde Differenzierung zwischen einer Täterschaft oder Teilnahme im Tatbestand kann durch die obligatorische Strafmilderung gem. Art. 11 Abs. 4 StGB bei der Strafzumessung ausgeglichen werden. <p>Insgesamt ist daher die Annahme von Täterschaft vorzugswürdig.</p> <p><i>Hinweis: Andere Ansicht mit entsprechender Begründung vertretbar. Diesfalls war die Deliktsprüfung hier abzurechnen und mit Gehilfenschaft durch Unterlassen zur vorsätzlichen Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 11 und Art. 25 StGB) fortzuführen. Vertretbar war es aber auch, das Ausweichen auf die Gehilfenschaft nicht unter einem gesonderten Prüfungspunkt zu thematisieren, sondern direkt hier mit darzulegen.</i></p>	<p>1 ZP</p>

Subjektiver Tatbestand	
<p>Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB, siehe oben bei Art. 111 StGB):</p> <p>Direkter Vorsatz 1. Grades: Der Täter müsste es zumindest für (ernsthaft) möglich halten, dass der Erfolg eintritt und ihn anstreben («eigentliches Ziel»).</p> <p>Die Willenskomponente ist hier aber nicht derart intensiv ausgeprägt: D griff aus Gleichgültigkeit nicht ein («Ich wechsele bald den Job, diese Säufer und Junkies sind mir zu viel, sie können einander umbringen, wie sie wollen!»), und er hatte auch keine negative Einstellung speziell gegenüber C. Es gibt daher keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen direkten Vorsatz 1. Grades.</p>	1
<p>Direkter Vorsatz 2. Grades liegt vor, wenn dem Täter der Erfolgseintritt als notwendige Nebenfolge erscheint (sog. sicheres Wissen); bleibt der Täter beim Unterlassungsdelikt unter diesen Umständen dennoch untätig, so wird das Eintreten dieses Erfolgs (logisch) mit in Kauf genommen.</p> <p><u>Wissenskomponente:</u></p> <p>Betreffend den Erfolgseintritt lässt sich aus den Umständen schliessen, dass der D bei seiner Untätigkeit den Tod als sichere Folge vorausgesehen hatte: Da nahm wahr, dass das auf dem Bett liegende Opfer (C) von A mit einer grossen Menge von leicht entzündlichem Reinigungsmittel und Alkohol begossen wurde, A mit angezündeter Zigarette neben dem Opfer stand und C auf das Begiessen und Anzünden gar nicht reagierte. Es musste ihm daher klar gewesen sein, dass sich das Opfer in einem Zustand befand, der Abwehr oder Flucht verunmöglichte oder zumindest erschwerte. Da D beobachtete, wie A die angezündete Zigarette auf den mit Alkohol und entzündlichem Reinigungsmittel getränkten C warf, war für ihn auch offenkundig, dass die Folgen der Handlung von A für C tödlich sein mussten. D wusste zudem, dass zur Zeit der Tat ausser ihm selbst und den an der Tat Beteiligten A und B keine Dritten im Gebäude zugegen waren, die dem C noch zügig hätten zur Hilfe kommen können.</p> <p>Betreffend die Tatmacht und die hypothetische Kausalität liegt die Wissenskomponente ebenfalls vor. D war mit einem Elektroschocker ausgestattet, und es war ihm als Sicherheitsdienstangestellter klar, dass und wie er A damit hätte aufhalten können. Er dürfte auch realisiert haben, dass er genug Zeit gehabt hätte, um einzugreifen, da das Begiessen des Opfers mit der Flüssigkeit einige Zeit in Anspruch nahm (2 verschiedene Flaschen, insgesamt mehr als 1.5 l Flüssigkeit; zusätzlich dauert es noch einige Zeit, bevor A das begossene Opfer anzündete, A rauchte die Zigarette noch eine Weile lang). Auch als das Opfer bereits angezündet war, wusste D, dass sich im Flur in seiner Nähe ein Feuerlöscher befand, den er hätte bedienen können.</p> <p>Betreffend die Garantenstellung: D waren seine Aufgaben und damit auch seine Verantwortung für die Sicherheit in der Anstalt bekannt.</p> <p><u>Willenskomponente:</u></p> <p>D zog sich unbeobachtet zurück und entschied sich willentlich, nichts zu unternehmen, was angesichts der ausgeprägten Wissenskomponente schon für sich den Schluss auf eine Inkaufnahme des Todeseintritts zulässt. In Bezug auf die Beteiligten war er zudem der Meinung, dass «sie einander umbringen können, wie sie wollen!», was als Gleichgültigkeit gegenüber dem Erfolgseintritt (Tod des C) und damit (mindestens) als dessen Inkaufnahme zu bewerten ist.</p> <p>D handelte mit direktem Vorsatz 2. Grades.</p>	3

<p>Hinweis: Es war je nach Begründung noch vertretbar, in Bezug den Todeseintritt die Vorstellung von einer sicheren Nebenfolge abzulehnen und so einen dolus directus 2. Grades zu verneinen. Dann war aber <u>Eventualvorsatz</u> zu prüfen und angesichts der äusseren Gegebenheiten zu <u>bejahen</u> (Verwendung von Brandbeschleuniger, Opfer stand in Flammen, keine hilfsbereiten Drittpersonen vor Ort, offensichtliches enorm hohes Todesrisiko). Die Begründung des Eventualvorsatzes konnte mit maximal 2 ZP honoriert werden. Eine Verneinung von Vorsatz war angesichts des Sachverhalts nicht vertretbar.</p>	<p>2 ZP</p>
<p>Rechtswidrigkeit</p>	
<p>Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungsgründe ersichtlich.</p>	
<p>Schuld</p>	
<p>Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. Insbesondere bestehen auch keine Bedenken zur Zumutbarkeit des Eingreifens als allgemeiner Begrenzung der Unterlassungsstrafbarkeit, die bei erheblichen Eigengefährdungen eine Rolle spielt: D war körperlich überlegen, mit einem Elektroschocker ausgerüstet und hatte Zugang zu einem Feuerlöscher. Er musste daher im Falle der Rettung des D nicht mit schweren Verletzungen bei sich selbst rechnen und tat dies auch nicht, sondern er hatte einfach genug von seinem Job und keine Lust dazu zu intervenieren.</p>	<p>1</p>
<p>Fazit: D hat sich der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen nach Art. 111 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</p>	
<p>Gehilfenschaft durch Unterlassen zur vorsätzlichen Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 11 und Art. 25 StGB)</p>	
<p>Hinweis: Falls angenommen wurde, dass D trotz seiner Garantenstellung aus normativen Überlegungen nicht als Täter, sondern nur als Teilnehmer in Frage kommt (siehe oben), war darzulegen, dass dann aber Gehilfenschaft durch Unterlassen zur vorsätzlichen Tötung zu bejahen ist. Das Vorliegen der Gehilfenschaft musste hier nicht zwingend gesondert geprüft werden, sondern konnte (wenn man annimmt, dass es sich um ein normatives Korrektiv handelt, obwohl die Tatbestandsmerkmale des unechten Unterlassungsdelikt an sich allesamt vorliegen) auch im Rahmen der Prüfung der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen mit behandelt werden (siehe oben). Bei gesonderter Prüfung der Gehilfenschaft konnte 1 ZP vergeben werden.</p>	<p>1 ZP</p>
<p>Versuchte Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB)</p>	
<p>Hinweis: Falls bei der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen die hypothetische Kausalität (kaum mehr vertretbar) objektiv verneint wurde, wäre ein Versuch konstruktiv möglich, wenn D seine Interventionsmöglichkeiten gegenüber der tatsächlichen Lage überschätzte. Für solche irrigen Annahmen bietet der Sachverhalt aber keine Anhaltspunkte. Sofern dies dargelegt wurde, konnten maximal 1.5 ZP erzielt werden.</p>	<p>1.5 ZP</p>
<p>Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 StGB)</p>	
<p>Hinweis: Es genügte, das Zurücktreten der tatbestandlich erfüllten Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 StGB (Nichthelfen bei unmittelbarer Lebensgefahr eines anderen) in den Konkurrenzen darzulegen. Für eine gesonderte tatbestandliche Prüfung konnten maximal 1.5 ZP vergeben werden, erwartet wurde sie nicht.</p>	<p>1.5 ZP</p>

Endergebnis D	
<p>D hat sich der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen nach Art. 111 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</p> <p><i>a.A. vertretbar, wenn die Täterschaft trotz Garantenstellung verneint wurde: D hat sich wegen Gehilfenschaft durch Unterlassen zur vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 und Art. 25 StGB strafbar gemacht.</i></p> <p>Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 StGB tritt als mitbestrafte Nachtat hinter das vorsätzliche Tötungsdelikt zurück (unechte Konkurrenz).</p>	1
Grundverständnispunkte	Max. + 2

AUFGABE 2: SANKTIONENRECHT (CA. 25 % DER PUNKTE)	19.5 (+ 3 ZP)
Frage 1	
<p>A ist angeklagt, aus finanziellen Gründen seine vermögende Tante überzeugt zu haben, dass sie ihr Leben beenden soll, bevor sie von Alterskrankheiten geplagt wird (Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord aus selbstsüchtigen Gründen, Art. 115 StGB). Im selben Verfahren wird er des unrechtmässigen Bezugs der Sozialhilfe beschuldigt (Art. 148a Abs. 1 StGB). Das Gericht spricht A wegen beider Taten schuldig und wählt gleichartige Strafen aus.</p>	
a) Wie heisst das Prinzip, nach dem die Strafe bemessen wird und wie funktioniert es?	
<p>Die Strafe wird nach dem Asperationsprinzip / Verschärfungsprinzip bestimmt. Wenn der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, wird er zu der Strafe der schwersten Tat (Einsatzstrafe) verurteilt und diese wird angemessen erhöht (vgl. Art. 49 Abs. 1 S. 1 StGB), es wird also eine sog. Gesamtstrafe gebildet.</p> <p>Ausgehend vom Strafraumen der (abstrakt) schwersten Tat bestimmt das Gericht nach dem Verschuldensprinzip im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB die konkrete Strafe (sog. Einsatzstrafe), welche die Grundlage für die Asperation bildet.</p> <p>Das Asperationsprinzip / Verschärfungsprinzip greift nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Ungleichartige Strafen sind hingegen nebeneinander zu verhängen, Art. 49 StGB ist dann nicht anwendbar.</p>	2.5 + 1 ZP (bei Ausführungen zu Art. 47 Abs. 1 StGB)
b) An welchen Strafraumen muss sich das Gericht halten, wenn es für die Taten insgesamt eine <u>Freiheitsstrafe</u> verhängen möchte?	
<p>Bestimmung der schwersten Straftat:</p> <p><i>Hinweis: Dass in erster Linie die Deliktsart entscheidend sein soll, wird in der Lehre teilweise so vertreten und deshalb nachfolgend als vertretbarer Ansatz mit angeführt. Dieser Einstieg ist für die Identifikation der schwersten Straftat aber keineswegs üblich oder gar zwingend. Nach Bundesgerichtspraxis und herrschender Lehre wird vielmehr in erster Linie direkt darauf abgestellt, welches Delikt die abstrakt höchste Strafdrohung aufweist (was zugleich die Deliktsart bestimmt).</i></p>	

<p>Bestimmung der schwersten Straftat nach abstrakter Höchststrafandrohung</p> <p>Das Delikt mit der abstrakt höchsten Strafdrohung ist hier Art. 115 StGB, Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren; bei Art. 148a Abs. 1 StGB ist die Höchststrafandrohung lediglich Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.</p> <p>Alternativ: Bestimmung der schwersten Straftat nach Deliktsart</p> <p><i>Bei der Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB) handelt es sich um ein Verbrechen (vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB), das mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht wird.</i></p> <p><i>Beim unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1 StGB) handelt es sich um ein Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB), das mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht wird. Wenn man mit einem Teil der Lehre bei der Bestimmung der schwersten Straftat ist in erster Linie die Deliktsart für entscheidend hält, dann ist die Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB, Verbrechen) hier ebenfalls die schwerste Straftat.</i></p>	<p>1</p>
<p>Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens der schwersten Straftat</p> <p>Für die schwerste Straftat ist die sog. Einsatzstrafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen.</p> <p>Als ordentlicher Strafrahmen ist bei Art. 115 StGB eine Freiheitsstrafe von drei Tagen (vgl. Art. 40 Abs. 1 StGB) bis zu fünf Jahren vorgesehen.</p> <p>Bei einer Geldstrafe beträgt er 3 bis 180 Tagessätze (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB) à 30 CHF bis 3000 CHF, wobei die Höhe des Tagessatzes ausnahmsweise bis auf 10 CHF gesenkt werden oder – wenn das Gesetz dies vorsieht – 3000 CHF überschreiten kann (vgl. Art. 34 Abs. 2 StGB).</p> <p>Hinweis: <i>Betreffend die Geldstrafe konnte dies auch erst unten bei c) dargelegt werden.</i></p> <p>Trotz des Vorliegens eines Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgrundes darf nach bundesgerichtlicher Praxis der ordentliche Strafrahmen nur verlassen werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart oder zu milde erscheint. Hier sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände ersichtlich, womit die verschärfte Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten Straftat angesetzt werden müsste.</p>	<p>2 + 1 ZP (Strafschärfung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens)</p>
<p>Gesamtstrafrahmen bei mehreren Freiheitsstrafen:</p>	
<p>Bestimmung der Mindesthöhe der Freiheitsstrafe</p> <p>Die Einsatzstrafe ist zwingend zu erhöhen; das Gericht muss also über die Mindeststrafe der schwersten Tat hinausgehen. Bei der Bildung der Gesamtstrafe ist daher die Mindeststrafe der schwersten Tat um mindestens eine Strafeinheit zu erhöhen.</p> <p>Zwischenfazit Mindesthöhe der Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 1 StGB): 3 Tage + mind. 1 Tag = 4 Tage</p> <p>Hinweis: <i>Vertretbar war auch die weniger präzise Angabe, dass die Strafrahmenuntergrenze bei 3 Tagen liegt, dann aber bei der konkreten Strafzumessung eine Erhöhung dieses Minimums wegen der Deliktsmehrheit stattfinden muss.</i></p>	<p>1</p>
<p>Bestimmung der höchstmöglichen Freiheitsstrafe:</p> <p>Nach dem Wortlaut des Art. 49 Abs. 1 StGB wird die Strafe der schwersten Straftat höchstens um die Hälfte erhöht. Die schwerste Straftat (Art. 115 StGB) ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht, die Erhöhung um maximal die</p>	

<p>Hälfte würde also 7.5 Jahre Freiheitsstrafe bedeuten.</p> <p>Da aber die weniger schwere Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht wird, würde die wörtliche Anwendung des Art. 49 Abs. 1 StGB zu einer Situation führen, in der die Anwendung des Asperationsprinzips für die zu verurteilende Person weniger günstig wäre als die Anwendung des Kumulationsprinzips. Dies würde dem Zweck des Art. 49 Abs. 1 StGB widersprechen, der eine gewisse Privilegierung gegenüber dem Kumulationsprinzip bezweckt. Deshalb darf die Verschärfung nicht zu einer höheren Strafe führen als die Höchststrafe, die nach dem Kumulationsprinzip möglich wäre.</p> <p>Zwischenfazit höchstmögliche Freiheitsstrafe: Deswegen beträgt hier die höchstmögliche Freiheitsstrafe nicht 7.5 Jahre (5+2.5), sondern maximal 6 Jahre (5+1).</p>	<p>3</p>
<p>Fazit zum Gesamtstrafrahmen bei mehreren Freiheitsstrafen: 4 Tage bis zu 6 Jahren.</p> <p><i>Hinweis: Teilweise wird bei der hypothetischen Obergrenze der Gesamtstrafe aber auch betont, dass die Summe der Einzelstrafen «nicht erreicht» werden darf, so dass eine Bezifferung der theoretisch höchsten Gesamtfreiheitsstrafe dann auf die jeweilige Summe «minus 1 Tag» und hier dann «6 Jahre minus 1 Tag» lauten würde; dies war ebenfalls vertretbar.</i></p>	
<p>c) An welche Strafrahmen muss sich das Gericht halten, wenn es für die Taten insgesamt eine <u>Geldstrafe</u> verhängen möchte?</p>	
<p><i>Hinweis: Soweit obige Ausführungen zur Bestimmung der schwersten Straftat oder zum ordentlichen Strafrahmen der schwersten Straftat (betreffend die Geldstrafe) erst unter c) erfolgten und oben noch nicht bepunktet wurden, konnten die dazu vorgesehenen Punkte anteilig hier unter c), insgesamt aber nur einmal vergeben werden.</i></p>	
<p>Bestimmung der schwersten Straftat:</p> <p>Die schwerste Straftat ist unverändert Art. 115 StGB, siehe oben zur Bestimmung der schwersten Straftat. Der ordentliche Strafrahmen der schwersten Straftat ist daher ebenfalls derselbe wie oben bereits dargelegt.</p>	<p>0.5</p>
<p>Gesamtstrafrahmen bei mehreren Geldstrafen:</p>	
<p>Bestimmung der Mindesthöhe der Geldstrafe:</p> <p>Die Einsatzstrafe ist zwingend um mindestens eine Strafeinheit zu erhöhen (siehe oben).</p> <p>Mindesthöhe der Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB): 3 Tagessätze + mind. 1 Tagessatz = 4 Tagessätze.</p> <p><i>Hinweis: Vertretbar war auch die weniger präzise Angabe, dass die Strafrahmenuntergrenze bei 3 TS liegt, dann aber bei der konkreten Strafzumessung eine Erhöhung dieses Minimums wegen der Deliktmehrheit stattfinden muss.</i></p> <p>Höhe eines Tagessatzes: mindestens 30 CHF und höchstens 3000 CHF; kann ausnahmsweise auf 10 CHF gesenkt werden oder – wenn das Gesetz dies vorsieht – 3000 CHF überschreiten (Art. 34 Abs. 2 StGB).</p> <p>Zwischenfazit Mindesthöhe der Geldstrafe: 3 Tagessätze + 1 Tagessatz = 4 Tagessätze à 30 CHF (ausnahmsweise à 10 CHF).</p>	<p>2</p>

<p>Bestimmung der höchstmöglichen Geldstrafe:</p> <p>Beide Straftaten werden mit 3 bis 180 Tagessätzen bedroht. Die Erhöhung um höchstens die Hälfte würde maximal 270 Tagessätze bedeuten. Da man aber an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden ist (Art. 49 Abs. 1 S. 3 StGB), und das gesetzliche Höchstmass der Geldstrafe 180 Tagessätze beträgt (Art. 34 Abs. 1 StGB), beträgt die höchstmögliche Geldstrafe 180 Tagessätze.</p> <p>Höhe eines Tagessatzes: mindestens 30 CHF und höchstens 3000 CHF; kann ausnahmsweise auf 10 CHF gesenkt werden oder – wenn das Gesetz dies vorsieht – 3000 CHF überschreiten (Art. 34 Abs. 2 StGB).</p> <p>Eine gesetzliche Ausnahme, wonach das Gericht nicht an die maximale Höhe des Tagessatzes gebunden ist (bspw. Art. 154 Abs. 4 StGB), ist hier nicht gegeben.</p> <p>Zwischenfazit höchstmögliche Geldstrafe: 180 Tagessätze à 3000 CHF.</p>	<p>1 + 1 ZP (keine gesetzliche Ausnahme betreffend max. 3000 CHF)</p>
<p>Fazit zum Gesamtstrafrahmen bei mehreren Geldstrafen: 4 Tagessätze à 30 CHF (ausnahmsweise à 10 CHF) bis zu 180 Tagessätze à 3000 CHF</p> <p><i>(Für die untere Grenze war betreffend Tagessatzanzahl auch die weniger präzise Angabe vertretbar: 3 Tagessätze, die bei konkreter Strafzumessung erhöht werden müssen.)</i></p>	
<p>Frage 2</p> <p>Fahrzeuglenker X hat beim Abbiegen an einem Radweg einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem ein Velofahrer (V) verletzt worden ist. Das Strafgericht hat X wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung zu einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 50 CHF verurteilt.</p> <p>Die Staatsanwältin (S) ist mit dem Urteil nicht zufrieden. Sie argumentiert, die Höhe des Tagessatzes von je 50 CHF sei in Anbetracht des Verschuldens von X zu niedrig und sollte heraufgesetzt werden.</p> <p>Ist dieses Argument überzeugend?</p>	
<p>Die Kriterien, nach denen die <u>Höhe</u> des Tagessatzes bestimmt wird, sind in Art. 34 Abs. 2 StGB aufgeführt. Zu berücksichtigen sind persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich sein Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten sowie das Existenzminimum. Das «Verschulden» des Täters, auf das sich die Argumentation von S bezieht, soll sich nach Art. 34 Abs. 1 StGB dagegen auf die <u>Anzahl</u> der durch das Gericht bestimmten Tagessätze auswirken.</p> <p>S bringt keine Argumente vor, die dafür sprechen könnten, die durch das Gericht bestimmte Tagessatz<u>höhe</u> nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des X heraufzusetzen. Sie beruft sich ausschliesslich auf das Verschulden des X. Dieses kann jedoch nicht zur Anhebung der Höhe des Tagessatzes, sondern nach Art. 34 Abs. 1 StGB nur zu eventueller Erhöhung der Anzahl der Tagessätze führen.</p>	<p>2.5</p>
<p>Fazit: Das Argument von S ist nicht überzeugend. Denn sie kann mit dem Verweis auf das Verschulden nicht die Höhe des Tagessatzes beanstanden, sondern nur die Anzahl.</p>	

<p>Frage 3</p> <p>a) Ausgangslage</p> <p>X wurde wegen einer schweren Körperverletzung angeklagt. Das Gericht erachtet eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren als angemessen. Auch die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Suchttherapie hält das Gericht für erfüllt, wobei eine stationäre Therapie von mindestens 2 Jahren notwendig und verhältnismässig wäre.</p> <p>Auf welcher Rechtsgrundlage ist die gleichzeitige Anordnung der Strafe zusammen mit der Massnahme in diesem Fall möglich? In welcher Reihenfolge wären die beiden Sanktionen zu vollziehen?</p>	
<p>Die Anordnung der Strafe und Massnahme wäre in diesem Fall nach Art. 57 Abs. 1 StGB möglich (sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe als auch für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an).</p> <p>Zuerst zu vollziehen wäre die stationäre Suchttherapie (Art. 57 Abs. 2 i.V.m. Art. 60 i.V.m. Art. 56 StGB): Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 StGB geht einer zugleich ausgesprochenen sowie einer durch Widerruf oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus.</p>	1
<p>Fazit: Die gleichzeitige Anordnung der Strafe und der Massnahme ist gem. Art. 57 Abs. 1 StGB möglich, wobei gem. Art. 57 Abs. 2 StGB der Vollzug der Massnahme der Strafe vorgeht.</p>	
<p>b) Fortsetzung</p> <p>X hat die stationäre Suchttherapie nach 1.5 Jahren erfolgreich abgeschlossen, er wird bedingt entlassen und bewährt sich. Der Geschädigte (G) ist über die frühe Entlassung empört: Er ist der Meinung, dass X noch die ausgefallte Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder zumindest die restlichen 6 Monate «Unterschied» zwischen Strafe und vollzogener Massnahme «absitzen» sollte.</p> <p>Hat der Geschädigte recht?</p>	
<p>Nach Art. 57 Abs. 3 StGB ist der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe anzurechnen.</p> <p>Art. 62b Abs. 3 StGB sieht vor, dass die Reststrafe nicht mehr vollzogen wird, wenn der mit der erfolgreichen Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe ist.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird also der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug von 1.5 Jahren auf die Freiheitsstrafe von 2 Jahren angerechnet. Die Reststrafe von 6 Monaten wird nicht mehr vollzogen.</p>	3
<p>Fazit: Der Geschädigte ist im Unrecht; die Reststrafe muss nicht mehr abgesessen werden.</p>	